



HAUSANSCH

E-MAIL 524@bmel.bund.de


INTERNET www.bmel.de

AZ 524-660011/0011

DATUM 24.04.2018

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Ihr IFG-Antrag vom 4. April 2018

Sehr geehrte(r) 

ich nehme Bezug auf Ihren IFG-Antrag vom 4. April 2018.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Gemäß §1(1) IFG besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf den Zugang zu amtlichen, aktenkundigen Informationen. In ihrem Antrag erfragen Sie Informationen zum Kurswechsel der Bundesregierung nach den Empfehlungen der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina 2012. Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurde im Juli 2012 von der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina deren Stellungnahme „Bioenergie – Möglichkeiten und Grenzen“ zugesendet. Die damit in Verbindung stehenden aktenkundigen Unterlagen habe ich meinem Bescheid als Anlage beigelegt.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Satz 2, Teil A Nr .1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

